

American Express Business Gold Card
Sicherheitspaket.

Immer auf Nummer
sicher.

Versicherungsbedingungen

Built for
Business
Owners



VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG

zur Kollektiv-Reise-Versicherungspolizze der American Express Business Gold Card, gültig ab Dezember 2004

American Express Services Europe Limited, Niederlassung Wien hat für seine American Express Business Gold Karteninhaber verschiedene Versicherungs- und Assistance-Verträge abgeschlossen. Damit ist American Express Versicherungsnehmer und Vertragspartner der Versicherungsgesellschaften und des Assistance-Service-Erbringers.

Sie als American Express Business Gold Karteninhaber sind die versicherte Person. Sofern weitere Personen, z. B. Familienangehörige, mitversichert sind, ist dies den einzelnen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Die unten aufgeführten Gesellschaften erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen. Die vereinbarten Leistungen und Versicherungssummen sind in den jeweiligen speziellen Versicherungsbedingungen aufgeführt.

Bitte beachten: Die meisten Versicherungsleistungen werden nur dann fällig, wenn Sie Produkte oder Dienstleistungen (z. B. Reisen) mit Ihrer American Express Business Gold Card bezahlt haben. Wann dies der Fall ist und welche Leistungen versichert sind, sehen Sie in der Übersicht ab Seite 4.

Bitte lesen Sie jetzt, spätestens aber nach einem Versicherungsfall, die nachfolgenden Versicherungsbedingungen durch. Dort erfahren Sie, welche Leistungen Sie erhalten können und was Sie dafür tun müssen.

Beachten Sie bitte, dass alle Versicherungsfälle den jeweiligen Gesellschaften unverzüglich zu melden sind.

Die wichtigsten Telefonnummern:

American Express Business Gold Card Service Aus dem Ausland	0800 900 940 + 49 69 9797-2000
AXA SOS Servicenummer bei Notfällen im Ausland	+ 43 1 545 0110
Chubb Servicenummer	+ 43 1 3171619

CHUBB®

Chubb European Group Limited Direktion für Österreich

Firmenbuchnummer FN 241268g
Handelsgericht Wien
Hauptbevollmächtigter:
Walter Lentsch
Hauptsitz der Gesellschaft:
London, United Kingdom.
Chubb European Group Limited unterliegt der Zulassung und Regulierung der Prudential Regulation Authority, 20 Moorgate, London EC2R 6DA, UK, sowie in Österreich zusätzlich den Regularien der Finanzmarktaufsicht (FMA) zur Ausübung der Geschäftstätigkeit, welche sich von den Regularien des Vereinigten Königreichs (UK) unterscheiden können. DVR-Nr.: 2111276, UID-Nr.: ATU 61835214.



Inter Partner Assistance (IPA)

10–11 Mary Street,
Dublin 1, Ireland,
Register-Nr. 906006,
eine Niederlassung von

Inter Partner Assistance S.A.

Avenue Louise, 166 bte 1,
1050, Brüssel, Belgien
Gesellschaft nach belgischem
Recht, Register Nr. 0487, hat
folgenden Assistance Service
Erbringer beauftragt:

AXA Assistance Deutschland GmbH

Garmischer Str. 8–10
80339 München, Register-
gericht München HRB 81954
backoffice@axa-assistance.de
Fax: +49 89 500 70 250

Beschreibung American Express Business Gold Card: Deckungen, Versicherungsleistungen

Die folgenden Leistungen sind **abhängig** vom Karteneinsatz

Verkehrsmittel-Unfallversicherung

(Luft-, Schienenfahrzeug, Schiff, Bus)

Für den Invaliditätsfall je nach Invaliditätsgrad

Für den Todesfall

Für den Todesfall von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Entführungsgeld bei Entführung des Verkehrsmittels

von mindestens 24 Stunden

von mindestens 72 Stunden zus.

Reisekomfort-Versicherung

Flugverspätung > 4 Stunden/Flugannullierung/Überbuchung

verpasster Anschlussflug

Gepäckverspätung nach 6 Stunden

nach 48 Stunden zusätzlich

bei mehreren versicherten Reisenden max.

Auslandsreise-Privathaftpflicht-Versicherung

Je Schadenereignis und innerhalb von 12 Monaten

Die folgenden Leistungen sind **unabhängig** vom Karteneinsatz

Kartenkontosaldo-Versicherung

Ausgleich des Kartenkontosaldos bei Unfalltod bis zu

Die folgenden Leistungen sind **unabhängig** vom Karteneinsatz

Auslandsreise-Kranken- und Notfallkosten-Versicherung

Mit Beistandsleistungen bei Notfällen (Organisation und Vermittlung von Hilfe), z. B.

Krankenbesuch, Kinderrückholung, Haustier-Heimholung

Überführung des Toten; wahlweise Bestattung im Ausland bis

Vermittlung von Ärzten, Anwälten, Dolmetschern; Verauslagung Strafkaution bis

Auslandsreise-Krankenversicherung

(Heilbehandlungskosten, Krankenhausaufenthalt, Rücktransport)

Auslandsreise-Unfall-Versicherung

Für den Invaliditätsfall maximal

Für den Todesfall (Erwachsene und Kinder ab 14. Lebensjahr)

Für den Todesfall (Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)

Reisegepäck-Versicherung max. je Reise

Max. je Sache/Paar

Wertsachen je Sache

Max. innerhalb von 12 Monaten

Selbstbeteiligung je Versicherungsfall

Bitte entnehmen Sie die genauen Bedingungen den folgenden Seiten

Im Leistungsfall wenden Sie sich bei folgenden Deckungen bitte an **Chubb**

€ 520.000,-	Karteninhaber,	
€ 520.000,-	deren Ehegatte/Lebensgefährte und deren	11
€ 5.000,-	unterhaltsberechtigten Kinder bis 23,	
	Zusatzkarten-Inhaber	
€ 2.500,-		
€ 5.000,-		
Kostenersatz		
€ 200,-	Karteninhaber,	
€ 400,-	deren Ehegatte/Lebensgefährte und	16
€ 300,-	unterhaltsberechtigten Kinder bis 23,	
€ 600,-	Zusatzkarten-Inhaber	
jeweils das Doppelte		
€ 725.000,-	Karteninhaber,	
	deren Ehegatte/Lebensgefährte und deren	19
	unterhaltsberechtigten Kinder bis 23,	
	Zusatzkarten-Inhaber	

Im Leistungsfall wenden Sie sich bei folgenden Deckungen bitte an **Chubb**

€ 8.800,-	Karteninhaber	11
-----------	---------------	----

Im Leistungsfall wenden Sie sich bei folgenden Deckungen bitte an **AXA**

Bahn 1. Klasse, Flug Business	Karteninhaber,	23
€ 1.500,-	deren unterhaltsberechtigten	
€ 15.000,-	Kinder bis 23, Zusatzkarten-Inhaber	
€ 220.000,-	Karteninhaber, Zusatzkarten-Inhaber	23
	bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres,	
	unterhaltsberechtigten Kinder des Karteninhabers bis 23	
€ 35.000,-	Karteninhaber,	
€ 35.000,-	deren unterhaltsberechtigten	30
€ 5.000,-	Kinder bis 23, Zusatzkarten-Inhaber	
€ 4.400,-		
€ 2.200,-	Karteninhaber,	
€ 1.100,-	deren unterhaltsberechtigten	32
€ 8.800,-	Kinder bis 23, Zusatzkarten-Inhaber	
€ 75,-		

Allgemeine Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen zu Versicherungen für American Express Business Gold Karteninhaber in Österreich (Business Gold AVB 2004 AT)

Die American Express Business Gold AVB 2004 AT gelten in Ergänzung zu allen anderen speziellen Versicherungsbedingungen, die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegen.

Die vereinbarten Leistungen und Versicherungssummen sind in den jeweiligen speziellen Versicherungsbedingungen (Business Gold Versicherungsbedingungen für Verkehrsmittel-Unfall- und Kartenkontosaldo-, Reisekomfort-, Auslandsreise-Privathaftpflicht-, Kranken- und Assistance-, Auslandsreise-Unfall- und Reisegepäck-Versicherung 2004 AT) aufgeführt.

Chubb und AXA als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Die versicherten Personen, Rechte am Vertrag

- 1 Wer ist versichert?
Sofern in den speziellen Versicherungsbedingungen nichts anderes festgelegt ist, gilt:
 - 1.1 Versichert sind
 - 1.1.1 Sie als Inhaber einer gültigen American Express Business Gold Card,
 - 1.1.2 Ihre unterhaltsberechtigten Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres,
 - 1.1.3 (nur für die Verkehrsmittel-Unfall-, die Reisekomfort-, die Auslandsreise-Privathaftpflicht-Versicherung) Ihr Ehegatte/Lebenspartner, sofern im selben Haushalt wohnend,
 - 1.1.4 Ihr Business Gold Zusatzkarten-Inhaber.
- 1.2 Falls auf Ihren Namen mehrere American Express Karten ausgestellt sind, besteht für Sie – unabhängig davon, welche Karte Sie einsetzen – immer Versicherungsschutz im Umfang der höchsten Karte. Dies gilt jedoch nicht für den Einsatz einer auf Ihren Namen ausgestellten American Express Corporate Card.
In keinem Fall addieren sich die Versicherungsleistungen verschiedener American Express Cards.
- 1.3 Voraussetzung für die Versicherungen ist, dass
 - Ihre American Express Karte mit der Nummer 3740 beginnt und
 - Sie zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles mit Ihren Zahlungen nicht im Verzug sind.
- 2 Wer kann Leistungen geltend machen?
Was gilt für sonstige Rechte am Versicherungsvertrag?
 - 2.1 Sie als American Express Karteninhaber können Leistungen aus der American Express Versicherung ohne Zustimmung von American Express unmittelbar bei Chubb bzw. AXA geltend machen. Die Versicherer leisten mit befreiender Wirkung direkt an Sie bzw., sollten Sie verstorben sein, an Ihre Erben.
 - 2.2 American Express ist Versicherungsnehmer und somit Vertragspartner der Versicherer. Die Ausübung sonstiger Rechte aus dem Vertrag steht nur American Express zu.

- 2.3 Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung der Versicherer weder übertragen noch verpfändet werden.
- 2.4 Die Geltendmachung einer Leistung beim Versicherer befreit Sie nicht von Ihrer Pflicht, Ihr Kreditkartenkonto gemäß den American Express Mitgliedschaftsbedingungen ordnungsgemäß zu führen und auszugleichen.
- 3 Was passiert, wenn der Einsatz der Karte verwehrt wird?
Können Sie die American Express Business Gold Card nicht einsetzen, weil Vertragspartner oder andere Firmen die Karte oder den darin enthaltenen Versicherungsschutz nicht akzeptieren und erlangen Sie deswegen nicht den Versicherungsschutz, besteht für Sie gegenüber American Express gleichwohl kein Anspruch (auch nicht teilweise) auf Rückerstattung der Business Gold Card Jahresgebühr.

Die Versicherungsdauer

- 4 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?
 - 4.1 Dauer des Versicherungsschutzes
Versicherungsschutz besteht, solange das Vertragsverhältnis zwischen dem Business Gold Karteninhaber und American Express wirksam besteht.
Der Versicherungsschutz für die einzelnen Leistungen kann zeitlich begrenzt sein. Bitte beachten Sie die Angaben in den speziellen Versicherungsbedingungen.
 - 4.2 Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall
 - 4.2.1 mit der Rückgabe oder dem Ende der Gültigkeit der American Express Business Gold Card,
 - 4.2.2 mit der Kündigung des Rahmenvertrages zwischen American Express und Chubb bzw. AXA, frühestens aber mit dem Ablauf des Monats, an dem die nächste Jahresgebühr der American Express Business Gold Card fällig wird.

Der Versicherungsfall

- 5 Was ist nach einem Versicherungsfall zu tun?
(Obliegenheiten)
Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können die Versicherer ihre Leistungen nicht erbringen.
- 5.1 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder – bei der Haftpflichtversicherung – Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben könnte.
- 5.2 Grundsätzlich besteht die Verpflichtung,
 - 5.2.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - 5.2.2 den betreffenden Versicherer unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht des Versicherers zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten;
 - 5.2.3 dem betreffenden Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten;
 - 5.2.4 Weisungen des Versicherers zu beachten;
 - 5.2.5 dem Versicherer die zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen, insbesondere
 - Kostenrechnungen Dritter im Original,

- ärztliche Bescheinigungen,
- den Polizeibericht, sofern die Polizei eingeschaltet wurde,
- (bei Ersatz von mit der Business Gold Card bezahlten Kosten) den Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind, sowie den dazugehörigen American Express Kreditkartenbeleg oder eine Kopie der Monatsrechnung des American Express Kartenkontos

und sonstige für die Ermittlung der Leistung maßgebliche Informationen, zur Verfügung zu stellen bzw. darauf hinzuwirken, dass diese erstellt werden;

- 5.2.6 Dritte (z. B. Ärzte) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- 5.2.7 Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
- 5.2.8 den Versicherer vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren.
- 5.3 Die weiteren nach einem Leistungsfall jeweils zu beachtenden Obliegenheiten entnehmen Sie bitte den jeweiligen speziellen Bedingungen.

- 6 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?
 Wird eine nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung behalten Sie insoweit den Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Leistungsfalls noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen der Versicherer ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft. Versuchen Sie bzw. die versicherte Person, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, oder machen Sie vorsätzlich unwahre Angaben, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei, auch wenn ihm durch die Täuschung kein Nachteil entsteht. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

Die Versicherungsleistungen

- 7 Wie sind die Leistungen begrenzt?
 Ergeben sich aus einem Versicherungsfall theoretisch gleichartige Ansprüche aus mehreren der in den speziellen Bedingungen genannten Versicherungsleistungen, so wird die Leistung maximal in der Höhe der höchsten Leistung erbracht. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.
- 8 Was gilt für Leistungen von Dritten?
 Mit Ausnahme der Unfallversicherung gilt Folgendes:
 Die American Express Versicherungen gelten subsidiär, d. h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer)
 – nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
 – seine Leistungspflicht bestreitet oder

– seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Ein Anspruch aus einer American Express Versicherung besteht somit nicht, soweit Sie bzw. die versicherte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen können.

Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die American Express Versicherung als die speziellere Versicherung.

Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Sie bzw. die versicherte Person haben alles ihnen Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können.

Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

- 9 Welchen Betrag müssen Sie selbst tragen? (Selbstbehalt)
Für einzelne Leistungen können unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart sein. Bitte entnehmen Sie diese den entsprechenden speziellen Bedingungen.
- 10 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)
- 10.1 Neben den in den speziellen Versicherungsbedingungen aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden:
- 10.1.1 die vorsätzlich durch die versicherte Person herbeigeführt wurden;
- 10.1.2 die die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht;
- 10.1.3 durch Kernenergie.
- 10.2 Sofern der Versicherungsschutz in den speziellen Versicherungsbedingungen auf das Ausland beschränkt wird, besteht kein Versicherungsschutz in Österreich und im Staatsgebiet, in dem die versicherte Person ihren amtlich eingetragenen Hauptwohnsitz hat.
- 11 Wann sind die Leistungen fällig?
- 11.1 Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.
- 11.2 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.
- 11.3 Die Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- 11.4 Die Entschädigung ist ab der Fälligkeit mit 5 % pro Jahr zu verzinsen, wenn der Versicherer oder eine von ihm beauftragte Organisation sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbringt.

- 12 In welcher Wahrung werden die Leistungen erbracht?
Die Versicherer zahlen die Versicherungsleistung in Euro (€).
Die in anderer Wahrung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt fur gehandelte Wahrungen der amtliche Devisenkurs Wien, fur nicht gehandelte Wahrungen der Kurs gema Veroffentlichungen der Oesterreichischen Nationalbank, Wien, nach jeweils allerneuestem Stand, es sei denn, Sie weisen durch Bankbeleg nach, dass Sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungunstigeren Kurs erworben haben.

Weitere Bestimmungen

- 13 Wie konnen Sie den Verlust von Anspruchen vermeiden?
- 13.1 Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn Sie den Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht haben.
- 13.2 Die Frist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Ablehnung des Versicherers. Die Rechtsfolgen der Fristversumnis treten nur ein, wenn dabei auf die Notwendigkeit der fristgerechten gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen wurde.
- 14 Wann verjahren die Anspruche aus dem Vertrag?
- 14.1 Die Anspruche aus dem Versicherungsvertrag verjahren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.
- 14.2 Haben Sie einen Anspruch bei dem betreffenden Versicherer angemeldet, zahlt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.
- 15 Welches Gericht ist zustandig?
- 15.1 Der Gerichtsstand fur Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen
– Chubb ist Wien,
– AXA ist Munchen.
- 15.2 Die Versicherer konnen Klagen gegen Sie bei dem fur Ihren Wohnsitz zustandigen Gericht erheben.
- 16 Was ist bei Mitteilungen an den Versicherer zu beachten?
Was gilt bei anderung Ihrer Anschrift?
- 16.1 Alle fur die Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklarungen mussen Sie schriftlich abgeben.
Sie sollen an die Direktion der Versicherer gerichtet werden.
- 16.2 Haben Sie den Versicherern oder American Express eine anderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genugt fur eine Willenserklarung, die Ihnen gegenuber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklarung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenanderung bei regelmaiger Beforderung zugegangen sein wurde.
- 17 Welches Recht findet Anwendung?
Fur diesen Vertrag gilt das Recht der Republik Oesterreich.

Verbraucherinformationen

- 18 Wer ist für Ihre Beschwerden zuständig?
- 18.1 American Express
Sollten Sie mit dem Leistungsstandard nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an:
- American Express Services Europe Limited, Niederlassung Wien
Kärntner Straße 21–23, 1010 Wien
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien,
Firmenbuchnummer: FN 420795t
- 24-Stunden-Kundenservice: 0800 900 940
Aus dem Ausland: +49 69 9797-2000
Telefax: +43 1 51511-777
americanexpress.at
- 18.2 Ombudsmann für Chubb
Chubb ist ein Mitglied im Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO). Sie können daher für alle Versicherungen außer der Auslandsreise-Krankenversicherung, Reiserücktritts-, Reiseabbruch-Versicherung sowie Assistance die kostenfreien Dienste der Beschwerdestellen des VVO oder der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) in Anspruch nehmen:
- Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO)
Anfragen und Beschwerden
Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien
E-Mail: info@vvo.at
www.vvo.at
- Finanzmarktaufsicht (FMA)
Verbraucherinformation & Beschwerdewesen
Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
Telefon: +43 1 249 59-5108 oder -5124
Telefax: +43 1 249 59-5199
E-Mail: fma@fma.gv.at
www.fma.gv.at/de/verbraucher
- 18.3 Ombudsmann für IPA
Sie können Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde richten:
- Financial Services Ombudsman Bureau
3rd Floor, Lincoln House, Lincoln Place, Dublin 2, Ireland
Telefon: +353 1 6620899, Telefax: +353 1 6620890
E-Mail: enquiries@financialombudsman.ie
www.financialombudsman.ie
- Der Financial Services Ombudsman (FSO) ist eine unabhängige Instanz, die über Beschwerden bei allgemeinen Versicherungsprodukten entscheidet.
Diese Instanz berücksichtigt nur Beschwerden nach unserer schriftlichen Bestätigung an Sie, dass unser internes Beschwerdeverfahren eingestellt wurde. Ein Weiterleiten an den FSO beeinträchtigt nicht Ihr Recht, rechtliche Schritte gegen uns einzuleiten.
- 19 Was gilt für den Datenschutz?
Die Versicherer übermitteln ggf. und im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, – im Rahmen des „Zentralen Informationssystems – ZIS“ des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (Informationsverbundsystem iSd § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000) an andere in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen,

- an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung,
- an ihren Fachverband,
- an andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche.

Diese Versicherer führen ggf. und soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsame Datensammlungen ihrer Versicherungsgruppe.

Auf Wunsch senden die Versicherer Ihnen zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung zu.

Zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag zieht Chubb alle als erforderlich erachteten Erkundigungen über frühere, bestehende und bis zum Ende des Versicherungsschutzes eintretende Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen sowie über beantragte, bestehende oder beendete Personenversicherungen bei Dritten (Ärzten, Krankenanstalten, sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge, Sozialversicherungsträgern, Versicherungsunternehmen, sonstigen Versicherungseinrichtungen, Behörden etc.) ein und bewahrt diese abrufbar auf.

Chubb-Bedingungen für die Verkehrsmittel- und Kartenkontosaldo-Unfallversicherung von American Express Business Gold Karteninhabern in Österreich (Business Gold Verkehrsmittel- und SaldoUnfall VB 2004 AT)

Der Versicherungsumfang

- 1 Was ist wann versichert?
 - 1.1 Chubb bietet den versicherten Personen Versicherungsschutz
 - auf einer versicherten Reise sowie
 - (in der Kartenkontosaldo-Unfallversicherung) rund um die Uhr.
 - 1.2 Versicherte Reisen

Eine versicherte Reise beginnt am auf dem Fahr-/Flugschein des Verkehrsmittels angegebenen Abreiseort und endet am dort bezeichneten endgültigen Zielort.

Eine Reise gilt nur dann als versicherte Reise, wenn das verwendete öffentliche Verkehrsmittel vor Fahrtantritt vollständig mit der American Express Business Gold Card bezahlt wurde.
 - 1.3 Öffentliche Verkehrsmittel
 - 1.3.1 Als öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen gelten alle für die öffentliche Personenbeförderung gegen Entgelt zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge, wie z. B. Eisenbahn, Straßenbahn, U-Bahn, Hochbahn, Omnibus, Taxi, Schiff oder zum zivilen Luftverkehr zugelassene Flugzeuge.
 - 1.3.2 Nicht als öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen gelten
 - Mietwagen,
 - Schienenfahrzeuge in Vergnügungsparks oder ähnlichen Anlagen;

- Busse und Luftfahrzeuge, die im Rahmen von Rundfahrten/ Rundflügen (Abfahrtsort ist gleich Ankunftsart) verkehren;
 - sonstige Verkehrsmittel, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, z. B. Kreuzfahrtschiffe, Wohnmobile, Wohnwagen, Hausboote etc.
- 1.4 Versicherungsschutz besteht für
- 1.4.1 Verkehrsmittelunfälle
- 1.4.1.1 Versicherungsschutz für Unfälle besteht
- vom Einsteigen bis zum Verlassen eines öffentlichen Verkehrsmittels sowie
 - für das Anprallen durch ein öffentliches Verkehrsmittel sowie
 - (zum Zweck des Antritts bzw. der Beendigung der Reise) auf dem direkten Weg zum und vom Flughafen, Hafen oder Bahnhof, unabhängig davon, in welchem Verkehrsmittel die An- bzw. Abreise erfolgt und ob das Verkehrsmittel mit der American Express Karte bezahlt wurde oder nicht, sowie
 - auf dem Gelände des Flughafens, Hafens oder Bahnhofs.
- 1.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
- ein Gelenk verrenkt wird oder
 - Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.
- 1.4.1.3 Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung (Ziffer 3) sowie die Ausschlüsse (Ziffer 4) wird hingewiesen. Sie gelten für alle Unfallleistungsarten.
- 1.4.2 Entführungen von Verkehrsmitteln
Entführung im Sinne dieser Bedingungen bedeutet, dass die Kontrolle über das öffentliche Verkehrsmittel, in dem die versicherte Person reist, unfreiwillig von der regulären Besatzung an eine Person oder mehrere Personen übergeben wurde, die die Übernahme mit Gewalt oder Androhung von Gewalt erzwungen hat/haben.
- 1.4.3 Kartenkontosaldo-Unfallversicherung
Bei der Kartenkontosaldo-Unfallversicherung besteht Versicherungsschutz für alle beruflichen und außerberuflichen Unfälle, rund um die Uhr.
- 2 Welche Leistungsarten sind vereinbart?
Die vereinbarten Leistungsarten und die Höhe der Versicherungssummen werden im Folgenden beschrieben.
- 2.1 Invaliditätsleistung
- 2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:
- 2.1.1.1 Die versicherte Person ist durch den Unfall auf einer versicherten Reise auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität).
Die Invalidität ist
- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
 - innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei Chubb geltend gemacht worden.
- 2.1.1.2 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.
- 2.1.2 Art und Höhe der Leistung:
- 2.1.2.1 Die Invaliditätsleistung wird als Kapitalbetrag gezahlt.
- 2.1.2.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme in Höhe von € 520.000,- und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

2.1.2.2.1 Bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
Anderer Finger	5 %
Bein	
– Über der Mitte des Oberschenkels	70 %
– Bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
– Bis unterhalb des Knies	50 %
– Bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
Große Zehe	5 %
Andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

2.1.2.2.2 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

2.1.2.2.3 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Ziffer 2.1.2.2.1 und Ziffer 2.1.2.2.2 zu bemessen.

2.1.2.2.4 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

2.1.2.3 Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leistet Chubb nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2.2 Todesfalleistung

2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist infolge des Unfalles auf einer versicherten Reise gemäß Ziffer 1.2 innerhalb eines Jahres gestorben.

Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 5.5 wird hingewiesen.

2.2.2 Höhe der Leistung:

Die Todesfalleistung beträgt

€ 520.000,- für Erwachsene und Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres;

€ 5.000,- für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

2.3 Kartenkontosaldo-Todesfalleistung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Kartenkontosaldo-Unfallversicherung gemäß Ziffer 1.4.3.

- 2.3.1 Voraussetzungen für die Leistung:
Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres verstorben. Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 5.5 wird hingewiesen.
- 2.3.2 Höhe der Leistung:
Chubb zahlt den Betrag, der zur Abdeckung des noch nicht in Rechnung gestellten fällig werdenden Saldos des American Express Kartenkontos zum Zeitpunkt des Unfalls aufzuwenden ist, einschließlich eines etwa fällig gewordenen Mitgliedsbeitrags. Der Saldo, der dem Karteninhaber vor Eintritt des Unfalls bereits per Monatsauszug in Rechnung gestellt und damit fällig geworden war, bleibt bei der Berechnung der Versicherungsleistung unberücksichtigt.
Die Kartenkontosaldo-Todesfalleistung ist auf € 8.800,- begrenzt.
- 2.4 Entführungsgeld
- 2.4.1 Voraussetzungen für die Leistung:
Das öffentliche Verkehrsmittel, in dem die versicherte Person reist, wurde entführt (siehe Ziffer 1.4.2).
- 2.4.2 Höhe der Leistung:
Die Höhe der Leistung richtet sich nach der Dauer der Entführung. Wurde die versicherte Person mindestens 24 Stunden gegen ihren Willen festgehalten, zahlt Chubb ein Entführungsgeld in Höhe von € 2.500,-.
Betrug die Entführungszeit mindestens 72 Stunden, werden weitere € 5.000,- geleistet.
- 3 Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?
Als Unfallversicherer leistet Chubb für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.
- 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- 4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden (tatsächlich oder angeblich eingetreten oder drohend), die mittelbar oder unmittelbar verursacht oder mitverursacht sind durch Austritt, Verbreitung, Versickern, Migration, Entweichen, Freisetzung oder Ausgesetztsein von jedweden gefährlichen biologischen, chemischen, nuklearen oder radioaktiven Stoffen, Gasen, Substanzen oder Verunreinigungen.
- 4.2 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:
- 4.2.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen (auch soweit sie auf der Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Alkohol beruhen) sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.
Versicherungsschutz besteht jedoch:
- wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht wurden;
 - für Unfälle durch Bewusstseinsstörungen, die auf Trunkenheit beruhen; beim Lenken eines Motorfahrzeuges jedoch nur, sofern der Blutalkoholgehalt zum Zeitpunkt des Unfalles unter dem Promillesatz liegt, der nach jeweils geltender Rechtsprechung als zulässig definiert wird;
- 4.2.2 für Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder auszuführen versucht;
- 4.2.3 für Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

- 4.3 Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:
 4.3.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.4.1.2 die überwiegende Ursache ist.
- 4.3.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.
 4.3.3 Infektionen.
- 4.3.3.1 Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie
 – durch Insektenstiche oder -bisse oder
 – durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangt sind.
- 4.3.3.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für
 – Tollwut und Wundstarrkrampf sowie
 – Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 4.3.3.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangt sind.
- 4.3.4 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.
- 4.3.5 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
- 4.3.6 Bauch- oder Unterleibsbrüche. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Der Leistungsfall

- 5 Was ist nach einem Unfall zu beachten? (Obliegenheiten)
 Ohne Ihre Mitwirkung kann Chubb die Leistung nicht erbringen.
- 5.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie
 – unverzüglich einen Arzt hinzuziehen,
 – die Anordnungen des Arztes befolgen und
 – Chubb innerhalb von 60 Tagen unterrichten.
- 5.2 Die von Chubb übersandte Unfallanzeige müssen Sie wahrheitsgemäß ausfüllen und Chubb unverzüglich zurücksenden. Folgende Unterlagen sind Chubb spätestens mit der Unfallanzeige einzureichen:
 – Der Fahr-/Flugschein des öffentlichen Verkehrsmittels, auf dem sich der Unfall ereignete,
 – der Nachweis über die Bezahlung des öffentlichen Verkehrsmittels mit der American Express Business Gold Card (Kreditkartenbeleg, Monatsabrechnung des Kartenkontos).
 Von Chubb darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.
- 5.3 Werden Ärzte von Chubb beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles trägt Chubb.
- 5.4 Die Ärzte, die die versicherte Person – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 5.5 Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist Chubb dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn Chubb der Unfall schon angezeigt war. Chubb ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von Chubb beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.
- 5.6 Folgen von Obliegenheitsverletzungen
Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte der Ziffer 6 der Business Gold AVB 2004 AT.
- 6 Wann sind die Leistungen fällig?
- 6.1 Chubb ist verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe Chubb einen Anspruch anerkennt.
Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:
– Nachweis darüber, dass sich der Unfall/die Entführung in einem versicherten öffentlichen Verkehrsmittel gemäß Ziffer 1.3 auf einer versicherten Reise gemäß Ziffer 1.2 ereignete;
– Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen;
– beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist;
– beim Entführungsgeld polizeilicher Nachweis über die Entführung von mindestens 24 Stunden.
Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt Chubb.
- 6.2 Erkennt Chubb den Anspruch an oder hat sich Chubb mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leistet Chubb innerhalb von zwei Wochen.
- 6.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlt Chubb – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.
Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.
- 6.4 Sie und Chubb sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahre nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen.
Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.
Dieses Recht muss
– von Chubb zusammen mit ihrer Erklärung über ihre Leistungspflicht nach Ziffer 6.1,
– von Ihnen spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.
Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als Chubb bereits erbracht hat, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

Chubb-Bedingungen für die Versicherung von mit der österreichischen American Express Business Gold Card gezahlten Kosten bei Flug- oder Gepäckverspätung (Business Gold Reisekomfort VB 2004 AT)

- 1 Wo besteht Versicherungsschutz?
Versicherungsschutz besteht weltweit.
- 2 Was ist versichert?
 - 2.1 Versichert sind Kosten, die der versicherten Person bei Linienflügen durch
 - verspäteten Abflug,
 - Flugannullierung,
 - Verweigerung der Beförderung,
 - verpassten Anschlussflug,
 - verspätete Aushändigung von bei diesen Flügen aufgegebenem Reisegepäckentstehen.
Als Linienflug im Sinne der Bedingungen gelten Flüge mit einer Fluggesellschaft, die im „Official Airline Guide“ oder im „ABC World Airways Guide“ verzeichnet und zum Linienverkehr nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes zugelassen und registriert ist. Es muss sich um Flüge zu öffentlichen Tarifen und nach regulären Flugplänen handeln.
 - 2.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist,
 - 2.2.1 dass der Linienflugschein vor der regulären Abflugzeit vollständig mit einer gültigen American Express Business Gold Card erworben wurde und
 - 2.2.2 dass die in Ziffer 3.1.2 und 3.2.2 genannten Kosten nachweislich von der versicherten Person mit ihrer American Express Business Gold Card bezahlt wurden.
- 3 Für welche Fälle besteht welcher Versicherungsschutz?
 - 3.1 Verspäteter Abflug, Flugannullierung, Verweigerung der Beförderung, verpasster Anschlussflug
 - 3.1.1 Versicherungsschutz besteht, wenn
 - 3.1.1.1 der Abflug eines gebuchten Fluges um mehr als vier Stunden verzögert wird;
 - 3.1.1.2 der Flug annulliert oder die Beförderung wegen Überbuchung verweigert und innerhalb von vier Stunden keine alternative zumutbare Beförderung angeboten wird;
 - 3.1.1.3 die versicherte Person aufgrund einer Flugverspätung eines gebuchten Fluges den gebuchten Anschlussflug verpasst und ihr innerhalb von vier Stunden nach Ankunft des verspäteten Fluges keine alternative zumutbare Beförderung angeboten wird.
 - 3.1.2 Ersetzt werden die in der Zeit zwischen der geplanten und der tatsächlichen Abflugzeit mit der Business Gold Card gezahlten Kosten für Verpflegung (Speisen und Getränke) und Hotelübernachtungen bis
 - 3.1.2.1 € 200,- insgesamt bei verspätetem Abflug, Flugannullierung oder Verweigerung der Beförderung,
 - 3.1.2.2 € 400,- insgesamt bei verpasstem Anschlussflug.
 - 3.2 Gepäckverspätung
 - 3.2.1 Versicherungsschutz besteht, wenn das aufgegebenes Gepäck nicht innerhalb von sechs Stunden nach Ankunft des Fluges am planmäßigen Bestimmungsort ankommt.

- 3.2.2 Ersetzt werden mit der Business Gold Card gezahlte notwendige Kleidung und Hygieneartikel bis maximal € 300,-.
Bei einer Gepäckverspätung von mehr als 48 Stunden werden weitere € 600,- (also insgesamt € 900,-) ersetzt.
Voraussetzung für den Ersatz der Sachen ist, dass diese am Bestimmungsort
– innerhalb von 4 Tagen nach Ankunft der versicherten Person sowie
– vor einer verspäteten Ankunft des Gepäcks gekauft werden.
Ist mehr als eine versicherte Person auf Reisen, gilt der Versicherungsschutz maximiert auf das Zweifache der vorstehend genannten Versicherungssummen.
- 3.3 Für jede Art des Versicherungsfalles (verspäteter Abflug, Flugannullierung, Verweigerung der Beförderung, verpasster Anschlussflug und Gepäckverspätung) werden pro Jahr für maximal 3 Versicherungsfälle Kosten erstattet.
- 3.4 Auf Ziffer 8 – Leistungen Dritter – der Business Gold AVB 2004 AT wird hingewiesen.
- 4 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)
Neben den in Ziffer 10 Business Gold AVB 2004 AT genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für
- 4.1 Ansprüche, verursacht durch Beschlagnahme oder Einziehung einer Zollbehörde oder einer anderen staatlichen Gewalt;
- 4.2 Versicherungsfälle gemäß Ziffer 3.1 für Sachen, die im Duty-free-Shop gekauft wurden;
- 4.3 andere als die in Ziffer 3.1.2 oder 3.2.2 genannten Kosten, insbesondere auch nicht für Telefon, Umbuchungen oder alternative Beförderung;
- 4.4 den Fall, dass die versicherte Person gegen eine Kompensation der Fluggesellschaft freiwillig auf den Antritt eines Fluges verzichtet;
- 4.5 Kosten, die nach dem Heimflug am Zielflughafen oder Zielort entstehen.
- 5 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)
- 5.1 Sie haben neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 Business Gold AVB 2004 AT bei Eintritt eines Versicherungsfalles
- 5.1.1 die Fluggesellschaft bzw. die zuständige Stelle über das Vermissten des Gepäcks am Bestimmungsort unverzüglich zu informieren, eine Verlustmeldung von dieser zu erlangen und alle möglichen und sinnvollen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Wiedererlangung des Gepäcks zu treffen;
- 5.1.2 den Eintritt des Versicherungsfalles Chubb innerhalb von 20 Tagen nach seinem Eintritt schriftlich zu melden;
- 5.1.3 Chubb die Ihnen zugesandte Schadenanzeige vollständig ausgefüllt und unterzeichnet innerhalb von 30 Tagen zurückzusenden;
- 5.1.4 Chubb alle erforderlichen Unterlagen zuzusenden, insbesondere folgende Nachweise:
– Kopie des Flugtickets mit Angabe von Fluglinie, Flugnummer, Abflughafen, Zielort, planmäßiger Abflug- und Ankunftszeit, Ankunftshafen;

- American Express Kreditkartenbeleg, Kopie der Abrechnung des Kreditkartenkontos über die Bezahlung des Fluges mit der American Express Business Gold Card;
 - American Express Kreditkartenbelege über die entstandenen Kosten für gekaufte Waren und/oder Übernachtungen;
 - schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über den Zeitpunkt des tatsächlichen Abflugs und der Ankunft (bei Leistungen gemäß Ziffer 3.1);
 - schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über die Gründe der Gepäckverspätung (bei Leistungen gemäß Ziffer 3.2).
- Eventuell entstehende Kosten zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen tragen Sie.

- 6 Folgen von Obliegenheitsverletzungen
Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der Business Gold AVB 2004 AT.

Chubb-Bedingungen für die Auslandsreise-Privathaftpflicht-Versicherung von österreichischen American Express Business Gold Karteninhabern

(Business Gold Reisehaftpflicht VB 2004 AT)

- 1 Was ist wann versichert?
- 1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass die versicherte Person wegen eines im Ausland (siehe Ziffer 10.2 der Business Gold AVB 2004 AT) eingetretenen Schadenereignisses, das
- den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder
 - die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.
- 1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz
Voraussetzung zur Erlangung des Versicherungsschutzes ist, dass die Kosten
- des entsprechenden Ticket für eine Reise (Pauschalreise oder für ein öffentliches Verkehrsmittel) ins Ausland oder
 - der Hotelübernachtungen im Ausland oder
 - eines Mietwagens im Ausland
- mit Ihrer Business Gold Card spätestens bei Antritt der Auslandsreise zur Gänze bezahlt worden sind.
- 1.3 Zeitliche Geltung
Versicherungsschutz besteht auf versicherten Auslandsreisen für maximal 90 Tage. Der Versicherungsschutz erlischt am 91. Tag, 0.00 Uhr. Wird nur ein bestimmter Zeitraum der Reise mit der Business Gold Card abgedeckt (siehe Ziffer 1.2), besteht Versicherungsschutz nur für diesen Zeitraum.

- 2 Wofür besteht Versicherungsschutz?
- 2.1 Versicherte Gefahren
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person
– als Privatperson auf Reisen auf der ganzen Welt, jedoch nicht in Österreich und nicht in dem Staatsgebiet, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat;
– aus den Gefahren des täglichen Lebens.
Versicherte Gefahren des täglichen Lebens sind Tätigkeiten insbesondere
- 2.1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Pflicht zur Aufsicht über Minderjährige);
- 2.1.2 als Radfahrer;
- 2.1.3 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen die Ausschlüsse unter Ziffer 5.2;
- 2.1.4 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- 2.1.5 als Reiter bei Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken; nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tiereigentümer;
- 2.1.6 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- 2.2 Nicht oder eingeschränkt versicherte Gefahren
- 2.2.1 Berufliche und sonstige Tätigkeiten
Ausgeschlossen sind die Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.
- 2.2.2 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
- 2.2.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
- 2.2.2.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- 2.2.2.2.1 Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
– die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden,
– deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
– für die keine Versicherungspflicht besteht;
- 2.2.2.2.2 Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.
- 3 Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?
- 3.1 Art der Leistungen
Die Leistungspflicht von Chubb umfasst
- 3.1.1 die Prüfung der Haftpflichtfrage;
- 3.1.2 die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche;
- 3.1.3 die Erfüllung berechtigter Schadensersatzverpflichtungen (berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn die versicherte Person aufgrund Gesetzes, richterlicher Entscheidung, Anerkennnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist; Anerkennnisse und Vergleiche müssen von Chubb abgegeben, geschlossen oder mit Zustimmung von Chubb zustande gekommen sein);
- 3.1.4 die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit Chubb besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers für eine von Chubb gewünschte oder genehmigte Bestellung eines Ver-

- teidigers für die versicherte Person in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann;
- 3.1.5 die Sicherheitsleistung oder Hinterlegung anstelle der versicherten Person, wenn die versicherte Person für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten hat oder ihr die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen wird;
- 3.1.6 die Führung eines Rechtsstreits im Namen der versicherten Person, wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen der versicherten Person und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger kommt.
Die Kosten des Rechtsstreits werden von Chubb übernommen.
- 3.2 Höhe der Leistungen
- 3.2.1 Höchstgrenze je Schadenereignis
- 3.2.1.1 Die Entschädigungsleistung von Chubb ist bei jedem Versicherungsfall auf € 725.000,- begrenzt.
Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.
- 3.2.1.2 Die Aufwendungen von Chubb für Kosten gemäß Ziffer 4.1.6 werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet, sofern der Rechtsstreit nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder Kanada stattfindet.
Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt Chubb die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
Chubb ist in solchen Fällen berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme und seines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenden Kosten von weiteren Leistungspflichten zu befreien.
- 3.2.1.3 Hat die versicherte Person an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem selben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet.
Bei der Berechnung des Verhältniswertes werden der Kapitalwert der Rente sowie die Höhe der Deckung nach der hierzu der zuständigen Aufsichtsbehörde gegenüber abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärung bestimmt.
- 3.2.2 Begrenzung bei durch die versicherte Person verursachten Mehrkosten
Falls die von Chubb verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten der versicherten Person scheitert, so hat Chubb für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 3.2.3 Andere Haftpflichtversicherungen
Gemäß Ziffer 8 Business Gold AVB 2004 AT geht ein anderweitig bestehender Versicherungsschutz dieser Reise-Haftpflichtversicherung voran.
- 4 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)
Neben den in Ziffer 10 Business Gold AVB 2004 AT genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche:

- 4.1 soweit sie aufgrund des Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen;
- 4.2 aus Schäden infolge
– der Ausübung von Jagd,
– der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierauf (Training);
- 4.3 aus Schadenfällen von Angehörigen der versicherten Person, die mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben
(als Angehörige gelten Ehegatten/Lebensgefährten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder, also Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- 4.4 zwischen mehreren versicherten Personen desselben Versicherungsvertrages;
- 4.5 von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;
- 4.6 von American Express gegen die versicherte Person;
- 4.7 an fremden Sachen, die die versicherte Person gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind;
- 4.8 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- 4.9 die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen;
- 4.10 durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässerschäden) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden;
- 4.11 aus Sachschaden, der entsteht
– durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.),
– durch Abwässer, Schwammbildung, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer,
– aus Flurschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden;
- 4.12 wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um
- 4.12.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- 4.12.2 Nichterfassen oder fehlerhaftes Speichern von Daten,
- 4.12.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- 4.12.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen;
- 4.13 wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen;

- 4.14 wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen;
- 4.15 wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit der versicherten Person resultieren.
Das Gleiche gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der der versicherten Person gehörenden, von ihr gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.
In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 5 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)
Sie haben neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 Business Gold AVB 2004 AT bei Eintritt eines Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten:
- 5.1 Schadenanzeige
5.1.1 Jeder Versicherungsfall ist Chubb unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.
- 5.1.2 Wird gegen die versicherte Person ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihr gerichtlich der Streit verkündet, hat die versicherte Person dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- 5.2 Anerkennung von Haftpflichtansprüchen
Die versicherte Person darf einen Haftpflichtanspruch nicht ohne vorherige Zustimmung von Chubb ganz oder zum Teil anerkennen, bezahlen oder anderweitig erfüllen, es sei denn, sie konnte die Anerkennung, Zahlung oder Erfüllung nach den Umständen nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern.
- 5.3 Mahnbescheide/Verfügungen
Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss die versicherte Person fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung von Chubb bedarf es nicht.
- 5.4 Prozessführung
Wird gegen die versicherte Person ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat sie die Führung des Verfahrens Chubb zu überlassen. Chubb beauftragt im Namen der versicherten Person einen Rechtsanwalt. Diese muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 5.5 Bevollmächtigung
5.5.1 Wenn die versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist sie verpflichtet, dieses Recht auf ihren Namen von Chubb ausüben zu lassen.
- 5.5.2 Chubb gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.
- 5.6 Folgen von Obliegenheitsverletzungen
Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der Business Gold AVB 2004 AT.

AXA-Bedingungen für die Auslandsreise-Kranken- und Notfallkosten-Versicherung

(Business Gold Kranken- und Assistance VB 2004 AT)

Die American Express Business Gold Kranken- und Assistance VB 2004 AT ist eine Kombination aus Krankenversicherung und personengebundenen Beistandsleistungen bei Unfall, Krankheit, Tod und anderen Notfällen im Ausland.

Der Versicherungsumfang

- 1 **WAS IST VERSICHERT? (GEGENSTAND DER VERSICHERUNG)**
Gegenstand der Versicherung ist die Erstattung unvorhergesehener Kosten, die der versicherten Person während oder im Zusammenhang mit einer Reise im Ausland (siehe Ziffer 10.2 der Business Gold AVB 2004 AT) entstehen.
Die versicherten Leistungsarten und Versicherungssummen ergeben sich aus Ziffer 4.
- 2 **WELCHE VORAUSSETZUNGEN GELTEN FÜR DIE ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN?**
 - 2.1 Im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen ist die versicherte oder eine von ihr beauftragte Person verpflichtet, AXA zu informieren, sobald ein Leistungsanspruch oder ein möglicher Leistungsanspruch entsteht. Die versicherte Person muss sich mit AXA in Verbindung setzen, sobald sie körperlich dazu in der Lage ist, um eventuelle Kosten seitens AXA im Vorfeld genehmigen zu lassen, da sie andernfalls ihren Leistungsanspruch gefährdet.
Sofern sich die versicherte oder eine von Ihrer beauftragte Person nicht vor Inanspruchnahme einer Leistung bzw. nicht vor Beauftragung eines Leistungserbringers mit AXA in Verbindung setzt und stattdessen im Nachhinein einen Leistungsanspruch geltend macht, gilt für alle Leistungen gemäß Ziffer 4 ein Selbstbehalt in Höhe von € 75,-; die Beweislast für die vorherige Meldung trägt die versicherte Person.
Die Obliegenheiten der versicherten Person gemäß Ziffer 5 Business Gold AVB 2004 AT bleiben hiervon unberührt.
 - 2.2 **Beistandsleistungen**
Die Beistandsleistungen werden vom Assistance-Service-Erbringer (AXA Assistance Service GmbH) erbracht.
 - 2.3 American Express Services Europe Limited, Niederlassung Wien ist alleinig berechtigt, die Rechte aus dem Versicherungsvertrag auszuüben. Als Versicherungsnehmer hat American Express Services Europe Limited mit AXA vereinbart, dass AXA die Ansprüche auf Assistance-Leistungen und Entschädigung seitens der versicherten Person direkt entgegennimmt und AXA der versicherten Person direkt antwortet. Wenn AXA nicht verpflichtet ist, Leistungen für American Express Services Europe Limited zu erbringen, gilt dies in gleicher Weise für die versicherte Person.
 - 2.4 Die versicherte Person ist verpflichtet, AXA jede angemessene Prüfung von Ursache und Ausmaß eines Verlustes und/oder Schadens zu gestatten und zu ermöglichen.
 - 2.5 **Finanzielle Leistungen**
 - 2.5.1 Der Assistance-Service-Erbringer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn
– die Rechnungsurschriften oder

– Zweitschriften mit einer Bestätigung eines anderen Versicherungsträgers

über die gewährten Leistungen vorgelegt und die geforderten Nachweise, insbesondere amtlich beglaubigte Übersetzungen, erbracht sind. Diese werden Eigentum von AXA Assistance.

2.5.2

Alle Belege zu den Leistungen aus Ziffer 4.1 müssen den Vor- und Zunamen der behandelten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten. Aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlungen müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen.

3

WANN UND WO BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Versicherungsschutz besteht bei Auslandsreisen (siehe Ziffer 10.2 der Business Gold AVB 2004 AT) bis zu einer maximalen Dauer von 90 Tagen. Dauert die Reise länger als 90 Tage, entfällt der Versicherungsschutz am 91. Tag, 0.00 Uhr. Ist die Rückreise bis zum vereinbarten Zeitpunkt aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht um längstens 30 Tage.

Wenn die versicherte Person eine Kreuzfahrt macht, gelten alle angemessenen Leistungen, gleichgültig ob an Bord oder auf einem Zubringerboot oder anderweitig. Der Versicherer zahlt nicht für die Kosten einer Seerettung aus der Luft oder für einen Nottransfer vom Schiff zur Küste.

4

WELCHE LEISTUNGEN SIND VERSICHERT?

Bei Eintritt eines unvorhergesehen (akut) eintretenden Versicherungsfalles werden nachfolgende Leistungen erbracht.

4.1

Krankheit, Unfall, Tod

Bei Eintritt eines medizinischen Notfalls, das heißt einer erlittenen körperlichen Verletzung oder einer plötzlichen und unvorhergesehenen Erkrankung der versicherten Person während einer Reise, die nicht auf einer Vorerkrankung beruht und die eine sofortige stationäre oder ambulante Behandlung durch einen anerkannten Arzt erforderlich macht und die nicht bis zu ihrer Rückreise in ihr Ausgangsland aufgeschoben werden kann, werden nachfolgende Leistungen erbracht.

Vorerkrankungen sind alle bereits vor der Reise bestehenden körperlichen oder geistigen Erkrankungen, die Schmerzen verursachen oder die normale Mobilität stark einschränken, sowie die folgenden Zustände (ohne sich darauf zu beschränken): ein Zustand, aufgrund dessen die versicherte Person auf einer Warteliste für eine stationäre Behandlung steht; ein Zustand, aufgrund dessen sie an einen Facharzt verwiesen wurde oder der Grund für eine stationäre Behandlung innerhalb von sechs Monaten vor ihrem Reiseantritt ist; Schwangerschaft innerhalb der letzten 8 Wochen vor der geschätzten Geburt; jeder geistige Zustand einschließlich Angst vor dem Fliegen oder eine sonstige Reisephobie sowie ein Zustand, für den ein Arzt die Prognose „unheilbar“ und/oder „chronisch“ gestellt hat.

Wenn die versicherte Person als Staatsbürger und/oder Einwohner der Europäischen Union innerhalb der Europäischen Union unterwegs ist, empfiehlt AXA der versicherten Person, sich vor Abreise von ihrer Krankenkasse das Formular E111 ausstellen zu lassen. Auf Ziffer 7 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

4.1.1

Vermittlungsdienste/Organisation

4.1.1.1

Information über Möglichkeiten der ambulanten Behandlung oder Benennung eines deutsch- oder englischsprachigen Arztes bzw. eines Arztes und eines Dolmetschers, wenn kein deutsch- oder englischsprachiger Arzt verfügbar ist.

- 4.1.1.2 Vermittlung von Ärzten, Fachärzten, Laboren, Krankenhäusern, Kliniken, Ambulanzen, privaten Pflegediensten, Zahnärzten, Zahnkliniken, Behindertendiensten, Optikern, Augenärzten, Apotheken und Lieferanten von Kontaktlinsen und medizinischen Hilfsprodukten sowie Kostenvorschuss hierfür bis zu maximal € 3.000,-. Auf Ziffer 7 dieser Bedingungen wird hingewiesen.
- 4.1.1.3 Übermittlung verlorener oder vergessener ärztlicher Rezepte von der Apotheke des Wohnsitzes der versicherten Person an eine Apotheke vor Ort, wenn dies gesetzlich möglich ist. Die Kosten für die Arzneimittel und alle Rezeptgebühren gehen zu Lasten des Karteninhabers.
- 4.1.1.4 Organisation und Übernahme der Kosten des Versands von
 – Medikamenten, die dringend benötigt werden, wenn diese oder ein entsprechendes Präparat nicht vor Ort verfügbar sind und wenn der Versand gesetzlich möglich ist;
 – Ersatzbrillen oder Kontaktlinsen, wenn diese auf der Reise zerstört wurden oder verloren gingen.
- 4.1.1.5 Organisation und Übernahme der Kosten der Heimreise der versicherten Personen nach erfolgtem Krankenhausaufenthalt unter der Voraussetzung, dass der Leiter der medizinischen Abteilung des Assistance-Service- Erbringers die versicherte Person für reisefähig hält und die versicherten Personen nicht mit den ursprünglich geplanten Transportmitteln zurückfahren können, da der vorgesehene Rückreisetermin verstrichen ist.
- 4.1.1.6 Organisation und Übernahme der Kosten der Anreise und Rückreise einer der versicherten Person nahestehenden Person als Begleitung für ein mitversichertes Kind bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, falls sich das Kind allein im Ausland befindet und die versicherte Person körperlich nicht in der Lage ist, für das Kind zu sorgen. Falls die versicherte Person keine Person benennen kann, beauftragt AXA eine kompetente Person.
- 4.1.1.7 Organisation und Übernahme der Kosten der Anreise eines Ersatzskippers, falls die versicherte Person auf einem Segeltörn ein Boot führte und keiner der Mitsegler die Führung des Bootes übernehmen kann.
- 4.1.1.8 Organisation und Übernahme der Kosten der Anreise eines Ersatzmitarbeiters, wenn sich die versicherte Person auf einer Auslandsdienstreise befand und Leistungen gemäß Ziffer 4.1.4 oder 4.1.6 erbracht werden, sofern dies für die Belange der Firma der versicherten Person notwendig ist.
- 4.1.1.9 Organisation und Kostenübernahme der Heimreise mitreisender Hunde und Katzen im Rahmen der örtlichen und internationalen Gesetze und Vorschriften des Tiertransports sowie der Verfügbarkeit und der Bedingungen von Transportgesellschaften. Kann das Haustier nach dem Heimtransport nicht von der versicherten Person oder einem von ihr Beauftragten versorgt werden, wird die Versorgung durch Dritte organisiert und die Kosten für bis zu 15 Tage in Höhe von insgesamt bis zu maximal € 25,- pro Tag werden übernommen.
- 4.1.1.10 Übernahme der Reisekosten gemäß Ziffer 4.1.1.5 bis 4.1.1.9 für die Fahrt (Bahn 1. Klasse und Taxi bis € 40,-) bzw. den Flug (Business-Class), sofern der Zielort mehr als 700 km vom Wohnort der versicherten Person entfernt liegt.
- 4.1.2 Heilbehandlungskosten
 Erstattung der Kosten für schmerzstillende Zahnbehandlung und ärztliche oder medizinische Verfahren, die dem alleinigen Zweck dienen, eine akute Erkrankung oder Verletzung zu heilen oder zu lindern, und die durch einen anerkannten Mediziner durchgeführt werden, bis zu € 220.000,-. Diese Leistungen gelten nur für Personen, die das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- 4.1.3 Krankenhausaufenthalt
Die folgenden Leistungen gelten nur für Personen, die das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4.1.3.1 Herstellung des Kontakts zwischen dem behandelnden Arzt und dem Hausarzt sowie Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.
- 4.1.3.2 Information der Angehörigen.
- 4.1.3.3 Organisation der Reise eines der versicherten Person nahestehenden Verwandten zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück. Als nahestehende Verwandte gelten Ehegatten/Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person.
Übernahme der Kosten für Fahrt bzw. Flug gemäß Ziffer 4.1.1.11 für diese Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück und der Hotelkosten bis zu maximal € 75,- pro Nacht für maximal zehn Nächte, sofern der Krankenhausaufenthalt mehr als zehn Tage dauert. Die Kosten für Speisen, Getränke und Sonstiges werden nicht übernommen.
- 4.1.3.4 Kostenübernahmegarantie gegenüber dem Krankenhaus.
- 4.1.3.5 Übernahme zusätzlich notwendiger Kosten für einen ärztlich verordneten Hotelaufenthalt im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt bis zu € 150,- je Nacht und versicherte Person, maximal aber bis zu fünf Übernachtungen.
- 4.1.4 Krankentransporte
Die folgenden Leistungen gelten nur für Personen, die das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4.1.4.1 Organisation der unter 4.1.4.2 genannten Krankentransporte mit medizinisch geeigneten Transportmitteln (Ambulanzfahrzeugen oder Luftfahrzeugen) der versicherten Person.
- 4.1.4.2 Übernahme der Kosten für medizinisch notwendige und ärztlich angeordnete Transporte der versicherten Person mit einem Krankenfahrzeug oder einem Luftfahrzeug. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und ob die versicherte Person zu Lande oder in einem Luftfahrzeug transportiert wird, übernimmt der Leiter des ärztlichen Dienstes des Assistance-Service-Erbringers in Absprache mit dem behandelnden Arzt.
Im Falle von Krankheit oder Unfall in Ländern außerhalb Europas und der außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres wird eine Krankenrückführung nur per Linienflug, bei Bedarf mit speziellem Gerät, bezahlt.
Versichert sind:
- 4.1.4.2.1 Transporte in das nächste für die Behandlung geeignete Krankenhaus;
- 4.1.4.2.2 Verlegung der versicherten Person in das nächstgelegene angemessen ausgestattete Krankenhaus für den Fall, dass die medizinische Ausrüstung des Krankenhauses vor Ort nach Einschätzung des Leiters des ärztlichen Dienstes des Assistance-Service-Erbringers nicht angemessen ist;
- 4.1.4.2.3 Rückführung der versicherten Person aus dem Ausland, und zwar zu dem dem Wohnsitz der versicherten Person nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus, sofern dies von dem Leiter des ärztlichen Dienstes des Assistance-Service-Erbringers für notwendig gehalten wird.
- 4.1.5 Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze
Übernahme der Kosten bis zu € 200,- für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.
- 4.1.6 Tod
Stirbt die versicherte Person auf einer Reise, werden alternativ folgende Leistungen erbracht:

- 4.1.6.1 Überführung, Organisation und Übernahme der Kosten der Überführung des Toten zum Heimatort. Kosten für Särge und/oder Urnen, die hochwertiger sind als die nach den internationalen Luftfahrtbestimmungen für den Transport der sterblichen Überreste vorgesehenen, werden nicht übernommen.
Organisation und Übernahme der Kosten der Bestattung im Ausland bis zu € 1.500,-.
- 4.2 Verlust von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten
Wird die versicherte Person während einer Reise bestohlen oder beraubt oder verliert sie ihr Bargeld, ihre Kreditkarten oder ihre Reisedokumente, so werden die im Folgenden genannten Leistungen erbracht.
- 4.2.1 Verlust von Reisezahlungsmitteln
Bei Verlust von Zahlungsmitteln leistet der Assistance-Service-Erbringer Kostenvorschüsse bis zu € 1.000,-.
Vorschüsse werden nur dann gewährt, wenn weder ein American Express Reise-Service-Büro noch ein Geldautomat in der Nähe der versicherten Person zur Verfügung steht.
Auf Ziffer 7 dieser Bedingungen wird hingewiesen.
- 4.2.2 Verlust von Reisedokumenten
Bei Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten, die zur Heimreise benötigt werden, hilft der Assistance-Service-Erbringer bei der Ersatzbeschaffung. Gebühren für die Neuausstellung von Dokumenten werden nicht übernommen.
- 4.3 Strafverfolgungsmaßnahmen/Behördengänge
- 4.3.1 Wird die versicherte Person während einer Reise verhaftet oder mit Haft bedroht, werden die im Folgenden genannten Leistungen erbracht.
Auf Ziffer 7 dieser Bedingungen wird hingewiesen.
- 4.3.1.1 Benennung eines Anwalts und/oder eines Dolmetschers.
- 4.3.1.2 Zahlung der Anreisekosten des Dolmetschers bis zu € 275,-.
- 4.3.1.3 Vorauslagung der in diesem Zusammenhang anfallenden Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu € 1.500,-.
- 4.3.1.4 Vorauslagung einer von den Behörden eventuell verlangten Strafkautions bis zu € 15.000,-.
- 4.3.2 Benötigt die versicherte Person bei notwendigen Behördengängen einen Dolmetscher, wird dieser vermittelt und notwendige Anreisekosten des Dolmetschers bis zu € 275,- werden gezahlt.
- 4.4 Wiedergefundenes Gepäck
Wird gestohlenen oder verloren gegangenes Gepäck der versicherten Person wiedergefunden, werden die Kosten für den Transport des Gepäcks zum Wohnort der versicherten Person bis zu € 300,- ersetzt.
- 4.5 Heimreise
- 4.5.1 Organisation der Heimreise bei
- 4.5.1.1 Unfall oder Erkrankung eines im Heimatort der versicherten Person lebenden minderjährigen Kindes der versicherten Person, sofern der Leiter der medizinischen Abteilung von AXA die Anwesenheit der versicherten Person beim Kind als notwendig erachtet;
- 4.5.1.2 Schaden am Eigentum der versicherten Person oder an ihrem Arbeitsplatz im Heimatland infolge Feuers, Elementarereignissen oder der Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Schadenfeststellung notwendig ist.
- 4.5.2 Die Kosten für die Heimreise werden gemäß Ziffer 4.1.1.11 übernommen.

5 WANN BESTEHT KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ? (AUSSCHLÜSSE)
Neben den Ausschlüssen der Ziffer 10 Business Gold AVB 2004 AT besteht kein Versicherungsschutz für folgende Leistungen:

5.1 Bei allen Leistungen

5.1.1 Selbstbehalt;

5.1.2 Schäden, die von der versicherten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren;

5.1.3 Schäden, die die versicherte Person absichtlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, oder wenn die versicherte Person versucht, AXA zu täuschen;

5.1.4 Schäden während der Tätigkeit als Berufs-, Vertrags-, oder Lizenzsportler;

5.1.5 Schäden durch die Ausübung eines Extremsports; als Extremsport gelten Sportarten, für die man ein spezielles Training, eine spezielle Ausrüstung und spezielle Vorbereitungen benötigt, sowie Ski- und Snowboardfahren außerhalb regulärer Pisten ohne eine professionelle Begleitung (Bergführer, Skilehrer);

5.1.6 Schäden bei der Ausübung von oder der Vorbereitung auf
– Rennen (bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit, Ausdauer oder Geschicklichkeit ankommt),
– Belastungstests,

– organisierte(n) Wettkämpfe(n) aller Art;

5.1.7 Selbstmord, Geisteskrankheit, vorsätzliche Selbstverletzung, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit oder Lösungsmittelmissbrauch der begünstigten Person oder Fälle, in denen die begünstigte Person unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung steht, Phobien, Stress, emotionale Probleme und Krankheiten;

5.1.8 Krieg, Invasion, feindliche Übergriffe, Unruhen oder Kriegshandlungen (mit oder ohne Kriegserklärung), terroristische Aktivitäten, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolte, Aufstand, militärische oder widerrechtliche Gewalt, Teilnahme an inneren Unruhen oder Ausschreitungen jeglicher Art oder Teilnahme an Kämpfen (außer bei Selbstverteidigung);

5.1.9 Schäden, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die der versicherten Person vor Beginn der Reise bekannt waren;

5.1.10 Kosten, die angefallen wären, wenn es nicht zu dem versicherten Ereignis gekommen wäre.

Die versicherte Person ist verpflichtet, alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um einen Schaden abzuwenden oder zu minimieren und Gefahren zu vermeiden, es sei denn, es handelt sich um Bemühungen zur Rettung von Menschenleben;

5.2 Bei den Leistungen Krankheit, Unfall, Tod

5.2.1 Behandlungen im Ausland, die der alleinige oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;

5.2.2 Kosten, die aufgrund einer Vorerkrankung anfallen;

5.2.3 wenn die versicherte Person entgegen dem Rat ihres Hausarztes eine Reise antritt oder wenn eine unheilbare Krankheit diagnostiziert wurde;

5.2.4 durch Geschlechtsverkehr übertragene Krankheiten;

5.2.5 Verletzungen, Krankheiten, Todesfälle, Verluste, Kosten oder andere Verbindlichkeiten, die HIV und/oder mit HIV verbundenen Krankheiten, einschließlich Aids und/oder irgendwelchen daraus abgeleiteten Krankheiten oder Variationen davon, gleich welcher Ursache, zuzuschreiben sind;

5.2.6 Kosten für Hilfsmittel (z. B. Einlagen, Brillen usw. sowie sanitäre Bedarfsartikel wie Bestrahlungsanlagen und Fieberthermometer), Bescheinigungen, Gutachten, vorbeugende Impfungen und kosmetische Behandlungen;

- 5.2.7 eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
- 5.2.8 Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen;
- 5.2.9 ambulante Heilbehandlungen in einem Heilbad oder Kurort (die Einschränkung entfällt, wenn die Heilbehandlung durch einen dort eingetretenen Unfall notwendig wird, bei Erkrankungen entfällt sie, wenn sich die versicherte Person in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zu Kurzwecken aufgehalten hat)
- 5.2.10 Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;
- 5.2.11 Schwangerschaftsuntersuchungen und -behandlungen sowie Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen, sofern diese nicht durch eine unvorhergesehene akut eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Mutter oder des ungeborenen Kindes erforderlich werden;
- 5.2.12 Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder (nachgewiesene Sachkosten werden erstattet)
- 5.2.13 psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen;
- 5.2.14 Schäden einschließlich deren Folgen sowie für Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch körperliche Arbeit verursacht werden (körperliche Arbeit ist manuelle Arbeit, die die Installation, Montage, Instandhaltung oder Reparatur elektrischer, mechanischer oder hydraulischer Anlagen beinhaltet – ausgenommen in rein leitender/überwachender, verkaufsbezogener oder verwaltungstechnischer Funktion – oder die Ausübung eines Gewerbes als Klempner, Elektriker, Beleuchtungs- oder Tontechniker, Zimmermann, Maler/Tapezierer oder Bauhandwerker oder körperliche Arbeit jeglicher Art mit Ausnahme der Hotel- und Gaststättenbranche);
- 5.2.15 Aufwendungen, die durch weder in Österreich noch am Aufenthaltsort wissenschaftlich allgemein anerkannte Behandlungsmethoden und Arzneimittel entstehen;
- 5.2.16 Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen; in diesem Fall kann der Assistance-Service-Erbringer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen;
- 5.2.17 Schäden einschließlich deren Folgen sowie für Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht werden.
 Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.
 Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.
 Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht.
 Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Schäden bzw. Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Österreich, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder den USA.

Der Leistungsfall

- 6 WAS IST NACH EINEM LEISTUNGSFALL ZU TUN? (OBLIEGENHEITEN)
- 6.1 Neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 Business Gold AVB 2004 AT haben Sie
- 6.1.1 jede Krankenhausbehandlung unmittelbar nach ihrem Beginn und ehe Kosten von mehr als € 200,- entstehen anzuzeigen;

- 6.1.2 sich auf Verlangen von AXA Assistance durch einen von AXA Assistance beauftragten Arzt untersuchen zu lassen;
 - 6.1.3 den Anordnungen der von AXA Assistance beauftragten Ärzte Folge zu leisten;
 - 6.1.4 im Fall von Diebstahl, Raub oder Verlust von Reisezahlungsmitteln und Reisedokumenten der jeweils zuständigen Behörde Meldung zu erstatten;
 - 6.1.5 AXA Assistance nicht benutzte Fahrkarten und Flugtickets auszuhandigen.
- 6.2 Folgen von Obliegenheitsverletzungen
Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der Business Gold AVB 2004 AT.
- 7 WAS GILT FÜR KOSTENVORSCHÜSSE UND ANSPRÜCHE GEGEN DRITTE?
- 7.1 Ansprüche auf Leistungen von Dritten werden gemäß Ziffer 8 Business Gold AVB 2004 AT von den Leistungen von AXA abgezogen.
 - 7.2 Sind Verauslagungen vereinbart und übernehmen Dritte die Kosten nicht, so sind sie von Ihnen innerhalb von einem Monat nach Verauslagung oder der Rückkehr an den Heimatort an AXA Assistance zurückzuzahlen.
 - 7.3 Kostenvorschüsse werden nur geleistet, wenn in der Nähe der versicherten Person keine American Express Reisebüros oder Kartenautomaten verfügbar sind. Alle im Namen der versicherten Person veranlassten Kostenvorschüsse, Zustell-/Überweisungsgebühren sowie Kosten für Anschaffungen, die im Namen der versicherten Person getätigt werden, werden vorbehaltlich der Genehmigung durch American Express dem Kartenkonto der versicherten Person belastet.

AXA-Bedingungen für die Auslandsreise-Unfall-Versicherung von österreichischen American Express Business Gold Karteninhabern (Business Gold ReiseUnfall VB 2004 AT)

- 1 Was ist wann versichert?
- 1.1 AXA bietet Versicherungsschutz bei Auslandsreise-Unfällen, die der versicherten Person zustoßen.
- 1.2 Als Auslandsreise gilt jede Reise der versicherten Person, die an ihrem ständigen Wohnort anfängt und endet und ins Ausland führt. Auf Ziffer 10.2 der Business Gold AVB 2004 AT wird hingewiesen. Der Versicherungsschutz beginnt, sobald die versicherte Person das Grundstück, auf dem sich ihre Wohnung/ihr Wohnhaus befindet, zum Zwecke des Antritts der Auslandsreise verlassen hat, und endet mit dem Betreten des Grundstücks bei ihrer Rückkehr, spätestens aber nach Ablauf von 90 Tagen. Dauert eine Reise länger, erlischt der Versicherungsschutz am 91. Reisetag, 0.00 Uhr. An- und Abreisetag werden als je ein Tag berechnet.

- 1.3 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
– ein Gelenk verrenkt wird oder
– Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.
- 1.4 Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung (Ziffer 3) sowie die Ausschlüsse (Ziffer 4) wird hingewiesen. Sie gelten für alle Leistungsarten.
- 2 Welche Leistungsarten sind vereinbart?
Die vereinbarten Leistungsarten und die Höhe der Versicherungssummen werden im Folgenden beschrieben.
- 2.1 Invaliditätsleistung
- 2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:
- 2.1.1.1 Die versicherte Person hat durch den Unfall die in 2.1.2.1 genannten Körperteile oder Sinnesorgane verloren (Invalidität).
Die Invalidität ist
– innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
– innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei AXA geltend gemacht worden.
- 2.1.1.2 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.
- 2.1.1.3 Stirbt die versicherte Person
– aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder,
– gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall
und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, wird nach dem Invaliditätsgrad geleistet, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.
- 2.1.2 Art und Höhe der Leistung:
- 2.1.2.1 In folgender Höhe wird die Invaliditätsleistung als Kapitalbetrag geleistet:

Verlust folgender Körperteile und Sinnesorgane	Versicherungssumme
Beide Hände oder beide Füße oder das Augenlicht auf beiden Augen	€ 35.000,-
Eine Hand und ein Fuß	€ 35.000,-
Eine Hand oder ein Fuß und ein Augenlicht	€ 35.000,-
Sprachvermögen und Gehör	€ 35.000,-
Hand oder Fuß	€ 17.500,-
Ein Augenlicht	€ 8.750,-
Sprachvermögen oder Gehör	€ 8.750,-
Daumen und Zeigefinger derselben Hand	€ 4.375,-

Als Verlust im Sinne dieser Bedingungen gilt in Bezug auf
– Hände und Füße die tatsächliche Abtrennung durch oder oberhalb des Hand- bzw. Fußgelenks,
– Daumen und Zeigefinger die tatsächliche Abtrennung durch oder oberhalb der Gelenke, die der Handfläche am nächsten sind,
– das Augenlicht der vollkommene, irreparable Verlust des Augenlichts,

- das Sprachvermögen der vollkommene, irreparable Verlust des Sprachvermögens,
 - das Gehör der vollkommene, irreparable Verlust des Gehörs auf beiden Ohren.
- 2.1.2.2 Werden durch einen Unfall mehrere der oben genannten Körperteile oder Sinnesorgane verloren, wird maximal der höchste in der Tabelle aufgeführte Betrag geleistet.
- 2.2 Todesfalleistung
- 2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung:
Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben.
Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 5.5 wird hingewiesen.
- 2.2.2 Höhe der Leistung:
Die Todesfalleistung beträgt
€ 35.000,- für Erwachsene und Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres;
€ 5.000,- für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- 3 Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?
Siehe Verkehrsmittel- und SaldoUnfall VB 2004 AT.
- 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- 4.1 & 4.2.1 bis 4.2.3 (siehe Verkehrsmittel- und SaldoUnfall VB 2004 AT)
- 4.2.4 Unfälle der versicherten Person
– als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach österreichischem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
– bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
– bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.
- 4.2.5 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- 4.2.6 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person.
Versicherungsschutz besteht jedoch:
– wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren,
– für gewaltsame Eingriffe durch Dritte.
- 5 Was ist nach einem Unfall zu beachten? (Obliegenheiten)
Siehe Verkehrsmittel- und SaldoUnfall VB 2004 AT.
- 6 Wann sind die Leistungen fällig?
Siehe Verkehrsmittel- und SaldoUnfall VB 2004 AT.

AXA-Bedingungen für die Versicherung von Gepäck österreichischer American Express Business Gold Karteninhaber auf Reisen

(Business Gold Gepäck VB 2004 AT)

- 1 Wann besteht Versicherungsschutz?
Versicherungsschutz besteht auf Reisen für eine maximale Reisedauer von 90 Tagen.
Dauert eine Reise länger, erlischt der Versicherungsschutz am 91. Reisetag, 0.00 Uhr. An- und Abreisetag werden als je ein Tag berechnet.
- 2 Was ist versichert? (Versicherte Sachen)
Als versichertes Reisegepäck gelten
 - 2.1 sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden,
 - 2.2 Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden.
- 3 Welche Sachen sind eingeschränkt versichert?
 - 3.1 Wertsachen
 - 3.1.1 Als Wertsachen gelten Uhren, Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall oder Edelsteine, Radios, MP3-Player, CD-Player etc., Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme sowie mobile Telekommunikationsgeräte (Handys etc.) und Computer (auch Laptops, Organizer und Spielkonsolen) jeweils mit Zubehör (z. B. Drucker, Modems).
 - 3.1.2 Wertsachen sind nur versichert, solange sie
 - bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
 - in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung in einem Schließfach übergeben sind.
 - 3.1.3 Wertsachen in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen oder Anhängern, Wohnmobilen, Wohnwagen und Wassersportfahrzeugen (siehe Ziffer 3.2) sind nicht versichert.
 - 3.1.4 Wertsachen in aufgegebenem Gepäck sind nicht versichert.
 - 3.2 Sachen in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen, Wohnmobilen, Wohnwagen und Wassersportfahrzeugen
 - 3.2.1 Beaufsichtigung
Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit der versicherten Person oder einer von ihr beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z. B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes o. Ä.
 - 3.2.2 Kraftfahrzeuge und Anhänger
 - 3.2.2.1 Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern besteht nur gemäß Ziffer 5.1.
Voraussetzung für die Leistung ist, dass sich das Reisegepäck in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum oder einer verschlossenen Dachgepäckbox befindet.
 - 3.2.2.2 AXA haftet im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe nur, wenn nachweislich
 - der Schaden tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist oder

- das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage (Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung stehen, genügen nicht) abgestellt war.
- 3.2.3 Wohnmobile und Wohnwagen
Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Wohnmobilen oder Wohnwagen besteht nur gemäß Ziffer 5.1 und 5.4.2.
Voraussetzung für die Leistung ist, dass das Wohnmobil/der Wohnwagen mit einem Sicherheitsschloss und gegen Einsicht von außen durch einen innen fest angebrachten Sichtschutz gesichert war.
- 3.2.4 Wassersportfahrzeuge
Versicherungsschutz im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug besteht gemäß Ziffer 5.1 und 5.4.2.
Voraussetzung für die Leistung ist, dass sich die Sachen in einem fest umschlossenen und durch Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (Kajüte, Packkiste o. Ä.) des Wassersportfahrzeugs befanden.
- 4 Welche Sachen sind nicht versichert?
Nicht versichert sind
 - 4.1 Geld, Kreditkarten und Wertpapiere, Briefmarken, Coupons und Gutscheine,
 - 4.2 Fahrkarten, Urkunden, Ausweispapiere und Dokumente aller Art,
 - 4.3 Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Gemälde und Antiquitäten,
 - 4.4 Musikinstrumente, Fernsehgeräte, Glas und Porzellan,
 - 4.5 Kontaktlinsen, Hörgeräte, Prothesen jeder Art (einschließlich Brillen),
 - 4.6 Kosmetika,
 - 4.7 alle Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör (auch Anhänger),
 - 4.8 alle Sportgeräte (z. B. Fahrräder, Surfboards, Bergsteiger-Equipment, Ski-/ Snowboardausrüstung etc.) einschließlich Zubehör,
 - 4.9 Musterkollektionen und Wirtschaftsgüter oder Artikel, die der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit dienen,
 - 4.10 Gegenstände auf Messen oder Ausstellungen,
 - 4.11 Schlüssel,
 - 4.12 Tiere.
- 5 Wann und wofür besteht Versicherungsschutz?
(Versicherte Gefahren und Schäden)
Versicherungsschutz besteht
 - 5.1 bei Einbruchdiebstahl,
 - 5.2 bei Raub,
 - 5.3 bei Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;

- 5.4 während der übrigen Reisezeit
- 5.4.1 bei Diebstahl,
- 5.4.2 bei Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung),
- 5.4.3 bei Verlieren – hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen –,
- 5.4.4 bei Transportmittelunfall oder Unfall der versicherten Person,
- 5.4.5 der Ereignisse
- Sturm (ab Windstärke 8),
 - unmittelbarer Blitzeinschlag,
 - Brand (d. h. ein Feuer, das ohne bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft ausbreiten vermag),
 - Explosion,
- 5.4.6 im Falle höherer Gewalt.
- 6 Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?
- 6.1 Art der Leistung
- Ersetzt wird bzw. werden, abzüglich Leistungen von Dritten gemäß Ziffer 8 Business Gold AVB 2004 AT sowie abzüglich eventueller Leistungen aus der Reisekomfort-Versicherung gemäß Ziffer 7 Business Gold AVB 2004 AT,
- 6.1.1 für zerstörte oder abhandengekommene Sachen ihr Zeitwert (als Zeitwert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am Wohnort anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen – Alter, Abnutzung, Gebrauch etc. – entsprechenden Betrages);
- 6.1.2 für beschädigte und reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch der Zeitwert;
- 6.1.3 für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger nur der Materialwert.
- 6.2 Höhe der Leistung
- 6.2.1 Sofern in 6.2.2 nichts anderes bestimmt ist, ist die Versicherungsleistung begrenzt auf
- € 2.200,- je Sache/Paar und
 - € 4.400,- insgesamt je Reise sowie
 - € 8.800,- innerhalb von 12 Monaten.
- Eine neue Reise beginnt, wenn die versicherte Person wieder zu ihrem Hauptwohnsitz zurückgekehrt ist und von neuem eine Reise antritt. Als eine versicherte Sache gelten auch Paare oder Garnituren, d. h. Sachen, die als gleichartig zusammengehören oder sich ergänzen oder nur zusammen verwendet oder einzeln nicht ergänzt werden können.
- 6.2.2 Nachstehende Schäden sind wie folgt begrenzt:
- 6.2.2.1 Wertsachen gemäß Ziffer 3.1 sind begrenzt auf
- € 1.100,- je Sache/Paar und
 - € 2.200,- insgesamt je Reise.
- 6.2.2.2 Schäden durch Verlieren (Ziffer 5.4.3) werden jeweils insgesamt mit bis zu € 100,- je Versicherungsfall ersetzt.
- 6.2.2.3 Können Sie keine der unter 3.2.2 genannten Voraussetzungen nachweisen, ist die Entschädigung in Kraftfahrzeugen oder Anhängern je Versicherungsfall auf € 100,- begrenzt.
- 6.3 Selbstbeteiligung/Leistungen von Dritten
- Sie haben von jedem Schadenfall gemäß Ziffer 9 Business Gold AVB 2004 AT € 75,- selbst zu tragen.
- Leistungen von Dritten werden gemäß Ziffer 8 Business Gold AVB 2004 AT von Leistungen aus diesem Vertrag abgezogen.
- Leistungen aus der Gepäckverspätung der Reisekomfort-Versicherung werden gemäß Ziffer 7 der Business Gold AVB 2004 AT von den Leistungen aus der Reisegepäck-Versicherung abgezogen.

- 7 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)
Neben den Ausschlüssen der Ziffer 10 Business Gold AVB 2004 AT besteht kein Versicherungsschutz für folgende Schäden:
- 7.1 Ausgeschlossene Gefahren
Nicht versichert sind Schäden durch
- 7.1.1 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- 7.1.2 Witterungseinflüsse.
- 7.2 Nicht ersatzpflichtige Schäden
AXA leistet keinen Ersatz für Schäden, die
- 7.2.1 verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß; Dellen und Kratzer; Färbe- und Reinigungsverfahren;
- 7.2.2 einen elektrischen oder technischen Schaden des versicherten Artikels betreffen;
- 7.2.3 zerbrechliche oder spröde Artikel betreffen, es sei denn diese Beschädigung erfolgt durch Feuer oder infolge eines Schiffs-, Flugzeug- oder Fahrzeugunfalls;
- 7.2.4 durch Verlieren von Sachen aus einem Dachgepäckträger oder Kofferraum entstehen, mit Ausnahme des Verlustes von Campingausrüstung;
- 7.2.5 als Folge eines versicherten Schadens entstehen (Vermögensschäden);
- 7.2.6 die versicherte Person durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.
- 8 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)
- 8.1 Neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 Business Gold AVB 2004 AT haben Sie
- 8.1.1 Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung) oder Beherbergungsbetriebs eingetreten sind, diesem innerhalb von 24 Stunden zu melden (AXA ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen; bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen; hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen);
- 8.1.2 Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen oder auf AXA zu übertragen;
- 8.1.3 AXA innerhalb von 20 Tagen die von ihr zugesandte Schadensmeldung ausgefüllt und unterzeichnet zusammen mit einem Verzeichnis und den Original-Anschaffungsrechnungen über alle bei Eintritt des Schadens gemäß Ziffer 2 versicherten Sachen vorzulegen;
- 8.1.4 Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) innerhalb von 24 Stunden der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen; die versicherte Person hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen; bei Schäden durch Verlieren (Ziffer 5.4.3) haben Sie Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen;
- 8.1.5 auf Verlangen einen schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass sich der Schaden auf einer Reise ereignet hat;
- 8.1.6 AXA auf deren Verlangen eine beschädigte Sache auf Ihre Kosten zuzusenden.
- 8.2 Folgen von Obliegenheitsverletzungen
Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der Business Gold AVB 2004 AT.



American Express Services Europe Limited,
Niederlassung Wien, Kärntner Straße 21–23, 1010 Wien

Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
nach dem Recht des Vereinigten Königreichs mit Sitz in London.

Anschrift: Belgrave House, 76 Buckingham Palace Road, London SW1W 9AX,
Großbritannien, eingetragen im Registrar of Companies for England and Wales,
Cardiff, Nr. 1833139

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien,
Firmenbuchnummer: FN 420795 t, DVR-Nr.: 3003166, UID Nr: ATU68950959

American Express Services Europe Limited hat eine Lizenz der
Financial Conduct Authority, London, zur Erbringung von Zahlungsdienstleistungen
(Referenznummer 661836).